

Reglement über das Schulwesen
der Stadt Langenthal
vom 22. November 2004
(in Kraft ab 1. Januar 2005)

9.3 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DAS SCHULWESEN DER STADT LANGENTHAL	6
1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN	6
Art. 1	6
Trägerschaft, Geltungsbereich und übergeordnete Bestimmungen	6
Art. 2	6
Zweckartikel	6
2. ORGANISATION	7
Art. 3	7
Allgemeines	7
I. KINDERGARTENWESEN	7
Art. 4	7
Kindergarten.....	7
Dauer des Kindergartens.....	7
Kindergartenbesuch auswärtiger Kinder	7
Zuweisung Kindergarten	7
II. VOLKSSCHULE	8
A. ZUSAMMENSETZUNG, SCHULSTUFEN, DURCHLÄSSIGKEIT	8
Art. 5	8
Zusammensetzung der Volksschule	8
Art. 6	8
Sekundarstufe I; Grundsätze	8
Art. 6a.....	9
Besondere Bestimmungen	9
B. SCHULZENTREN.....	9
Art. 7	9
Schulzentren	9
Zuweisung der Schülerinnen und Schüler	9



C. TAGESSCHULANGEBOTE.....	9
Art. 7a ³	9
Tagesschulangebote.....	9
Art. 7b	10
Gebühren	10
D. FERIENBETREUUNG.....	10
Art. 7c ²	10
Ferienbetreuung	10
Art. 7d ²	10
Gebühren	10
Art. 7e.....	11
Delegation.....	11
E. SCHULSOZIALARBEIT	11
Art. 7f ³	11
Schulsozialarbeit.....	11
III. ERWACHSENENBILDUNG	11
Art. 8	11
Zuständige Stelle.....	11
IV. FREIWILLIGER SCHULSPORT (FSSL)	11
Art. 9	11
Freiwilliger Schulsport.....	11
V. KADETTENKORPS	12
Art. 10	12
Kadettenmusik	12
3. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BEHÖRDEN UND ORGANE.....	12
I. BEHÖRDEN UND ORGANE IM ALLGEMEINEN.....	12
Art. 11	12



Überblick.....	12
Art. 12	12
Ständige Kommission des Stadtrates	12
Art. 13	13
Ständige Kommissionen des Gemeinderates	13
Art. 14	13
Aufsichtskommission, Bildungszentrum Langenthal	13
Schulrat der kaufmännischen Berufsschule	13
II. GEMEINDERAT.....	13
Art. 15	13
Gemeinderat.....	13
III. DIE VOLKSSCHULKOMMISSION	13
Art. 16	13
Mitgliederzahl und Vertretung der Aussengemeinden	13
Art. 17	14
Vertretung Schulleitungskonferenz.....	14
Art. 18	14
Amtsdauer.....	14
Art. 19	14
Vorsitz und Sekretariat.....	14
Art. 20 ²	14
Aufgaben.....	14
IV. <i>AUFGEHOBEN</i>	15
Art. 21 bis Art. 24 <i>aufgehoben</i> ¹	15
V. DIE SCHULLEITUNGSKONFERENZ	15
Art. 25	15
Bestand und Sekretariat	15
Art. 26 ²	15



Aufgaben.....	15
VI. KINDERGARTEN- UND SCHULLEITUNGEN.....	16
Art. 27 ¹	16
Aufgaben.....	16
VII. (AUFGEHOBEN) ¹	16
Art. 28	16
Sekretariate.....	16
VIII. ELTERN RESP. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	16
Art. 29	16
Eltern	16
Art. 29a ²	17
Schülerinnen und Schüler	17
IX. AMT FÜR BILDUNG, KULTUR UND SPORT ¹	17
Art. 30 ²	17
4. GESUNDHEITS- UND BERATUNGSDIENSTE.....	17
Art. 31	17
Schulärztlicher Dienst	17
Art. 32	17
Schulzahnärztlicher Dienst	17
5. UNTERRICHTSZEITEN.....	18
Art. 33	18
Schulzeit, Unterrichtszeiten	18
6. FERIENHEIM OBERWALD	18
Art. 34 ²	18
Ferienheim Oberwald.....	18
7. WEITERE BESTIMMUNGEN	18
Art. 35	18



Weitere Bestimmungen	18
8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
Art. 36	18
In-Kraft-Treten.....	18
Art. 37	19
Weitere Bestimmungen.....	19
Bescheinigung.....	20
Reglementsänderungen	21



Der Stadtrat, gestützt auf Art. 45 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, Art. 12 Abs. 3 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983, die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985, Art. 6 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung vom 10. Juni 1990 und Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 sowie Art. 56 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung (GO) vom 1. Dezember 1996, erlässt folgendes

REGLEMENT ÜBER DAS SCHULWESEN DER STADT LANGENTHAL

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1¹

Trägerschaft, Geltungsbereich und übergeordnete Bestimmungen

¹ Die Stadt Langenthal ist Trägerin der öffentlichen Kindergärten, der Volksschule und der öffentlichen Tagesschulangebote auf dem Gemeindegebiet von Langenthal. Sie trägt die Aufwendungen dieser Kindergärten, Schulen und Tagesschulangebote im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorschriften.

² Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Kindergärten, die Volksschule und die öffentlichen Tagesschulangebote sowie für die Erwachsenenbildung.

³ Die Kindergärten, die Volksschule und die Tagesschulangebote werden gemäss den kantonalen Vorschriften geführt.

Art. 2

Zweckartikel

¹ Dieses Reglement:

- Definiert die Kindergarten- und Schulorganisation
- Bezeichnet die Kindergarten- und Schulorgane
- Zählt Rechte und Pflichten der Kindergarten- und Schulorgane auf
- Regelt, was nicht kantonal geregelt ist

² Die Langenthaler Volksschulzentren, Kindergärten und Tagesschulangebote verfügen über Leitbilder, in welchen Haltungen und Philosophien des Langenthaler Schulwesens zum Ausdruck kommen.¹

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010, in Kraft ab 1. August 2010



2. ORGANISATION

Art. 3

Allgemeines

¹ Das Schulwesen der Stadt Langenthal umfasst:

- die Kindergärten
- die Volksschule
- die Tagesschulangebote¹
- den freiwilligen Schulsport (FSSL)
- die Kadettenmusik
- die Erwachsenenbildung

² Die stadt eigenen Schulen und Kindergärten pflegen die Zusammenarbeit mit Schulen der Sekundarstufe II, insbesondere mit dem Bildungszentrum Langenthal (bzL) und weiteren öffentlichen und privaten Schulen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

I. KINDERGARTENWESEN

Art. 4

Kindergarten

¹ Zum Kindergartenwesen der Stadt Langenthal gehören alle öffentlichen Kindergärten.

Dauer des Kindergartens

² In die Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die sich in Langenthal aufhalten und ein oder zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen sowie Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Kindergartenbesuch auswärtiger Kinder

³ Kinder aus den umliegenden Gemeinden können in einen Kindergarten der Stadt Langenthal aufgenommen werden. Der Kindergartenbesuch für Auswärtige ist kostenpflichtig. Die Volksschulkommission² entscheidet im Einzelfall abschliessend.

Zuweisung Kindergarten

⁴ *(aufgehoben)*³

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010, in Kraft ab 1. August 2010

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009

³ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



II. VOLKSSCHULE

A. ZUSAMMENSETZUNG, SCHULSTUFEN, DURCHLÄSSIGKEIT

Art. 5

Zusammensetzung der Volksschule

¹ Zur Volksschule der Stadt Langenthal gehören:¹

- die Klassen der Primarstufe, inklusive die Einschulungsklassen (EK) sowie die Klassen zur besonderen Förderung (KBF).
- die Klassen der Sekundarstufe I: die Real- und Sekundarklassen und spezielle Sekundarklassen (Untergymnasium) sowie die Klassen zur besonderen Förderung.

² Die Primarstufe umfasst das 1. bis 6. Schuljahr.

³ Die Sekundarstufe I umfasst das 7. bis 9. Schuljahr.

Art. 6²

Sekundarstufe I; Grundsätze

¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen, in speziellen Sekundarklassen und in Klassen zur besonderen Förderung.

² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie in diesen Fächern zugewiesen sind.

³ Schülerinnen und Schüler können in den fakultativen Fächern in gemeinsamen Klassen unterrichtet werden. Der Entscheid darüber liegt bei der Schulleitung.

⁴ Kinder aus den umliegenden Gemeinden können in eine Klasse der Sekundarstufe I der Stadt Langenthal aufgenommen werden.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 6a¹

Besondere Bestimmungen

¹ Nach Einführung des Modells gemäss Artikel 6 kann der Gemeinderat auf Antrag der Volksschulkommission Versuche in einzelnen Klassen mit davon abweichenden, vom Kanton zugelassenen durchlässigen Zusammenarbeitsformen beschliessen. Diese sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

² Sofern es die Zahl der Schülerinnen und Schüler erfordert, kann der Gemeinderat eine oder mehrere Klassen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Schultypen bewilligen.

B. SCHULZENTREN

Art. 7

Schulzentren

¹ Die Volksschule der Stadt Langenthal gliedert sich in die Schulzentren Kreuzfeld 1-3, Kreuzfeld 4, Hard und Elzmatte. In den einzelnen Schulzentren werden verschiedene Klassen geführt. Die nähere Zuteilung der Klassen auf die Schulzentren wird von der Volksschulkommission beschliessen.

Zuweisung der Schülerinnen und Schüler

² *(aufgehoben)*²

C. TAGESSCHULANGEBOTE³

Art. 7a³

Tagesschulangebote

¹ Die Tagesschulangebote werden geführt, wenn eine gemäss den kantonalen Vorgaben genügende Nachfrage besteht.

² Einzelne Tagesschulangebote können kurzfristig auch dann bereit gestellt werden, wenn keine genügende Nachfrage besteht.

³ Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler Anspruch).

⁴ Die Führung der Tagesschulangebote kann an Private übertragen werden. Die Aufsicht durch die Volksschulkommission und die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen ist sicherzustellen.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

³ Neu mit Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010, in Kraft ab 1. August 2010



Art. 7b¹

Gebühren

¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif sowie Gebühren für die Mahlzeiten erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Mahlzeitengebühren fest, wobei der Gesamtertrag der Gebühren maximal dem anfallenden Aufwand entsprechen darf (Kostendeckungsprinzip).

D. FERIENBETREUUNG²

Art. 7c²

Ferienbetreuung

¹ Die Stadt Langenthal bietet bei genügend Nachfrage eine Ferienbetreuung an.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung.

³ Die Leistungserbringung kann an Dritte übertragen werden.³

⁴ Die Übertragung erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung, welche vom nach ordentlicher Kompetenzordnung zuständigen Organ genehmigt wird.³

Art. 7d²

Gebühren

¹ Für die Ferienbetreuung wird von den Eltern eine Gebühr pro Kind und Tag erhoben.

² Die Betreuungsgebühr bemisst sich nach

a. dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern,

b. der Familiengrösse,

c. den Kantonsbeiträgen und

d. dem massgebenden Personal- und Sachaufwand.

³ *aufgehoben*⁴

⁴ Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren können Mahlzeitengebühren erhoben werden.⁴ Der Gesamtbetrag der Mahlzeitengebühren entspricht dabei maximal dem anfallenden Aufwand (Kostendeckungsprinzip).

¹ Neu mit Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010, in Kraft ab 1. August 2010

² Neu mit Stadtratsbeschluss vom 31. August 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021

³ Neu mit Stadtratsbeschluss vom 25. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025

⁴ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025



Art. 7e¹

Delegation

¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

² Zu regeln sind insbesondere Dauer und Umfang des Angebots², die Zulassung und Aufnahme, die Organisation und Zuständigkeit sowie die Gebühren.

E. SCHULSOZIALARBEIT³

Art. 7f³

Schulsozialarbeit

¹ Die Stadt bietet Schulsozialarbeit in der Form der Entlastung der Lehrpersonen an.

² Die Leistungserbringung wird an eine Organisation ausserhalb der Verwaltung mit Sitz im Verwaltungskreis Oberaargau übertragen.

³ Die Übertragung erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung, welche vom nach ordentlicher Kompetenzordnung zuständigen Organ genehmigt wird.

III. ERWACHSENENBILDUNG

Art. 8

Zuständige Stelle

¹ Die Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung liegt beim Gemeinderat (Art. 6 Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung).

² Im Übrigen richtet sich die Erwachsenenbildung nach den kantonalen Vorschriften über die Förderung der Erwachsenenbildung.

IV. FREIWILLIGER SCHULSPORT (FSSL)

Art. 9

Freiwilliger
Schulsport

¹ Die Stadt Langenthal betreibt eine freiwillige Schulsportorganisation.

² Die Teilnahme an Semesterkursen, Feriensportkursen, Ferienlager oder anderen speziellen Anlässen ist gebührenpflichtig.⁴

³ Die Kommission für Freiwilligen Schulsport ist das Aufsichtsorgan. Sie legt die Gebühren fest, wobei der Gesamtertrag der Gebühren maximal dem anfallenden Verwaltungsaufwand entsprechen darf (Kostendeckungsprinzip).⁴

¹ Neu mit Stadtratsbeschluss vom 31. August 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. November 2025, in Kraft ab 1. März 2025

³ Neu mit Stadtratsbeschluss vom 14. Oktober 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025

⁴ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009



⁴ Einzelheiten regelt die Verordnung über den freiwilligen Schulsport der Stadt Langenthal.¹

V. KADETTENKORPS

Art. 10¹

Kadettenmusik

¹ Die Stadt Langenthal betreibt ein Kadettenkorps.

² Die Teilnahme im Kadettenkorps ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest, wobei der Gesamtertrag der Gebühren maximal dem anfallenden Verwaltungsaufwand entsprechen darf (Kostendeckungsprinzip).

³ Einzelheiten regelt die Verordnung über das Kadettenkorps der Stadt Langenthal.

3. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BEHÖRDEN UND ORGANE

I. BEHÖRDEN UND ORGANE IM ALLGEMEINEN

Art. 11

Überblick

¹ Schulbehörden in der Stadt Langenthal sind:²

- der Gemeinderat
- die Volksschulkommission
- die Kommission für Freiwilligen Schulsport

² Weitere Schulorgane sind:³

- das Amt für Bildung, Kultur und Sport
- die Schulleitungen der Kindergärten und der Volksschule
- die Schulleitungskonferenz

³ *(aufgehoben)*³

Art. 12

Ständige Kommission des Stadtrates

Der Stadtrat wählt die neun Mitglieder der Volksschulkommission.⁴

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013

³ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

⁴ Änderung gemäss Art. 9 des Reglementes über die Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 13¹

Ständige Kommissionen des Gemeinderates

Der Gemeinderat wählt gemäss den Bestimmungen der anwendbaren Reglemente die Mitglieder²

- der Kommission für Freiwilligen Schulsport

Art. 14

Aufsichtskommission, Bildungszentrum Langenthal

¹ Als Vertretung der Standortgemeinde Langenthal in die Aufsichtskommission des Bildungszentrums Langenthal (bzL) wird von Amtes wegen die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Bildung und Jugend delegiert.

² Der Gemeinderat stellt Antrag an den Regierungsrat zur Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters der Stadt in der Aufsichtskommission, Bildungszentrum Langenthal (bzL).

Schulrat der kaufmännischen Berufsschule

³ Der Gemeinderat wählt die Vertreterin bzw. den Vertreter der Stadt Langenthal in den Schulrat¹ der kaufmännischen Berufsschule.

II. GEMEINDERAT

Art. 15

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement, soweit sie nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.

² Er beschliesst auf Antrag der Volksschulkommission¹ über die Eröffnung und Schliessung von Kindergärten und Klassen unter Vorbehalt der Bewilligung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.

³ Er regelt Kindergarten- und Schulgelder für auswärtige Kinder und schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.

III. DIE VOLKSSCHULKOMMISSION

Art. 16

Mitgliederzahl und Vertretung der Aussengemeinden

¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.³

² *(aufgehoben)*³

³ *(aufgehoben)*³

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013

³ Änderung gemäss Art. 9 des Reglementes über die Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 17

- Vertretung Schulleitungskonferenz¹
- ¹ Die Mitglieder der Schulleitungskonferenz wohnen den Sitzungen der Volksschulkommission mit beratender Stimme bei. Sie haben ein Antragsrecht.
- ² *(aufgehoben)*²
- ³ *(aufgehoben)*¹

Art. 18

- Amtsdauer
- Die Volksschulkommission wird vom Stadtrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 19

- Vorsitz und Sekretariat
- ¹ Das Mitglied des Gemeinderates, welches dem Ressort Bildung und Jugend vorsteht, führt von Amtes wegen den Vorsitz.
- ² Das Sekretariat besorgt das Amt für Bildung, Kultur und Sport.²

Art. 20²

- Aufgaben
- ¹ Die Volksschulkommission ist die Aufsichtsbehörde der Volksschule und der Kindergärten Langenthal gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.³
- ² Sie ist insbesondere zuständig für:
- die Festlegung der strategischen Ziele der Schulen, Kindergärten und Tages- schulangebote
 - die Anstellung der Schulleitungen und der Kindergartenleitung
 - die Genehmigung der von den Schulleitungen und Kindergartenleitung beantragten Weisungen über die Schulorganisation
 - die Verabschiedung des durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz erarbeiteten Voranschlages zuhanden des Gemeinderates
- ³ Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Volksschulkommission nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Volksschulverordnung bzw. des Lehreranstellungsgesetzes.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

³ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009



IV. *aufgehoben*¹

Art. 21 bis Art. 24 *aufgehoben*¹

V. DIE SCHULLEITUNGSKONFERENZ

Art. 25

Bestand und
Sekretariat

¹ Die Kindergartenleiterin bzw. der Kindergartenleiter und die vier Schulleiterinnen bzw. Schulleiter der Volksschule bilden die Schulleitungskonferenz.

² Bei Bedarf können an der Schulleitungskonferenz die Präsidentin respektive der Präsident der Volksschulkommission sowie die Vorsteherin respektive der Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.²

³ Die Volksschulkommission wählt auf Antrag der Schulleitungskonferenz die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Schulleitungskonferenz (Rektorin bzw. Rektor *inter pares*). Diese Wahl erfolgt jeweils 2 Jahre nach Neuwahl der Volksschulkommission. Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitungskonferenz selbst.²

⁴ Die Sekretariatsarbeiten werden durch die Sekretariate der vier Schulzentren und der Kindergärten übernommen.²

Art. 26²

Aufgaben

¹ Die Schulleitungskonferenz koordiniert die betrieblich-operative und pädagogische Führung der Schuleinheiten der Volksschule Langenthal.

² Weitere Rechte und Pflichten der Schulleitungskonferenz werden von der Volksschulkommission und dem Amt für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitungskonferenz festgesetzt.

³ Sie hat in diesem Rahmen zuhanden der Volksschulkommission ein Antragsrecht.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



VI. KINDERGARTEN- UND SCHULLEITUNGEN

Art. 27¹

Aufgaben

¹ Die Kindergarten- und Schulleitungen sind im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung für die operativ-betriebliche und pädagogische Führung der Schuleinheiten der Volksschule Langenthal zuständig.

² Sie sind im Rahmen der kantonalen Vorschriften zuständig für die Anstellung und Entlassung, die Personalführung sowie für die angemessene Information und Mitwirkung von Lehrkräften der jeweiligen Schuleinheit.

³ Die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Kindergarten- und der Schulleiterinnen bzw. -Leiter gemäss Anhang 4 Lehreranstellungsverordnung werden von der Volksschulkommission und dem Amt für Bildung, Kultur und Sport in einem gesonderten Pflichtenheft festgesetzt.

⁴ Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung über den Kindergarten, die Volksschule und die Anstellung der Lehrkräfte.

VII. *(aufgehoben)*¹

Art. 28¹

Sekretariate

Die Stadt Langenthal stellt den Schulleitungen im Stellenplan der Stadtverwaltung integrierte Sekretariate zur Verfügung. Der Stadtrat ist zur Beschlussfassung zuständig.

VIII. ELTERN RESP. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Art. 29

Eltern

¹ Die Volksschulkommission², die Lehrerschaft und die Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Die Eltern sind vom Kindergarten respektive von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über die wichtigen Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009



³ Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit (Eltern einer Klasse) auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Kindergartenleitung respektive die Schulleitungen oder die Volksschulkommission¹ angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht des Kindergartens respektive der Schule gegenüber den Eltern.

⁴ Es können Elternräte für die Schulzentren respektive für die Kindergärten und ein Gesamtelternrat geschaffen werden. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Volksschulkommission eine entsprechende Verordnung.²

Art. 29a²

Schülerinnen
und Schüler

Es können Schülerräte in den Schulzentren und ein Gesamtschülerrat geschaffen werden. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Volksschulkommission eine entsprechende Verordnung.

IX. AMT FÜR BILDUNG, KULTUR UND SPORT¹

Art. 30²

¹ Das Amt für Bildung, Kultur und Sport ist für alle Angelegenheiten des Bildungswesens zuständig, die nicht durch übergeordnete Gesetzgebung oder durch dieses Reglement und seine Ausführungserlasse anderen Organen vorbehalten sind.

² Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung.

4. GESUNDHEITS- UND BERATUNGSDIENSTE

Art. 31

Schulärztlicher
Dienst

Die Schulleitungskonferenz organisiert und überwacht den schulärztlichen Dienst gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über den schulärztlichen Dienst.

Art. 32

Schulzahnärztlicher
Dienst

Der schulzahnärztliche Dienst richtet sich nach dem Reglement über die Schulzahnpflege.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



5. UNTERRICHTSZEITEN

Art. 33

Schulzeit, Unterrichtszeiten

¹ Die jährliche Schulzeit beträgt für den Kindergarten 38 Wochen und für die Volksschule einheitlich 39 Wochen.

² Der Samstag ist unterrichtsfrei.

³ Solange keine kantonalen Erlasse diesbezüglich etwas anderes regeln, gilt mindestens die Blockzeit von 8.20 – 11.50 Uhr.¹

6. FERIENHEIM OBERWALD²

Art. 34²

Ferienheim Oberwald

Die Stadt kann die Stiftung Ferienheim Oberwald finanziell unterstützen.

7. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 35³

Weitere Bestimmungen

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die massgebenden Vorschriften der Stadt Langenthal (Stadtverfassung und Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung) und des Kantons Bern.

8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements werden sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften der Stadt Langenthal aufgehoben, insbesondere

- das Reglement über das Schulwesen vom 5. September 1994
- das Kindergartenreglement vom 16. Juni 1997
- das Schularztreglement vom 28. April 1930

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010, in Kraft ab 1. August 2010

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 24. Juni 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025

³ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



Art. 37

Weitere Bestim-
mungen

Die Unterrichtsform auf der Sekundarstufe I gemäss Artikel 6 wird ab dem Schuljahr 2021/2022 jahrgangsweise eingeführt und startet jeweils mit dem 7. Schuljahr.¹

Langenthal, 22. November 2004

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident
sig. Robert Brechbühl

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 22. November 2004 dem Erlass des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger vom 25. November 2004 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 93 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 25 Gemeindeordnung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 30. Dezember 2004

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner



Reglementsänderungen

Art. 1 Abs. 1 - 3	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010; in Kraft ab 1. August 2010
Art. 2 Abs. 2	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010; in Kraft ab 1. August 2010
Art. 3 Abs. 1	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010; in Kraft ab 1. August 2010
Art. 4 Abs. 3 und 4	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 4 Abs. 4	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 5 Abs. 1	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 6	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 6a	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 27. Oktober 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 7 Abs. 2	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Titel C (Tageschulangebote)	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010; in Kraft ab 1. August 2010
Art. 7a und Art. 7b	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010; in Kraft ab 1. August 2010
Titel D (Ferienbetreuung)	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 31. August 2020; in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 7c, 7d und 7e	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 31. August 2020; in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 7c Abs. 3	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 25. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 7c Abs. 4	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 25. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 7d Abs. 3	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 25. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 7d Abs. 4	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 25. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 7e Abs. 2	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 25. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Titel E (Schulsozialarbeit)	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 14. Oktober 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Art. 7f	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 14. Oktober 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Art. 9 Abs. 2 - 4	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 10	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009



Art. 11 Abs. 1	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 11 Abs. 1 ■ Schulzahnpflegekommission 5 Mitglieder	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013
Art. 11 Abs. 2 Abs. 3	Geändert Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 12	Geändert	mit Art. 9 des Reglementes über die Fusion der Einwohnergemeinen Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 13	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 13 ■ der Schulzahnpflegekommission	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013
Art. 14 Abs. 3	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 15 Abs. 2	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 16 Abs. 1	Geändert	mit Art. 9 des Reglementes über die Fusion der Einwohnergemeinen Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 16 Abs. 2 und 3	Aufgehoben	mit Art. 9 des Reglementes über die Fusion der Einwohnergemeinen Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 17 Marginaltext	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 17 Abs. 2	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 17 Abs. 3	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 19 Abs. 2	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 20 Abs. 1	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 20 Abs. 1 - 3 (vorher 2 Absätze)	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Titel: IV. Art. 21 bis Art. 24	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 25 Abs. 2 - 4	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 26 Abs. 1 - 3 (vorher 4 Absätze)	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 26 Abs. 4	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 27 Abs. 1 - 4 (vorher 3 Absätze)	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



Titel: VII	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 28	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 29 Abs. 1 und 3	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2008; in Kraft ab 1. Januar 2009
Art. 29 Abs. 4	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 29a	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Titel: IX	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 30	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 33 Abs. 3	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 10. Mai 2010, in Kraft ab 1. August 2010
Art. 34	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 24. Juni 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Art. 35	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 37	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 27. Oktober 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Anhang Schulorganisation	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011